

Satzung der Vogelschutzgruppe Braunfels e.V.

§ 1

Name - Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Vogelschutzgruppe Braunfels e.V.
Er hat seinen Sitz in 35619 Braunfels an der Lahn. Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01.01. bis 31.12.

§ 2

Zweck - Aufgabe – Gemeinnützigkeit

Die Aufgaben des Vereins sind die Pflege der Vogelkunde und der umfassende Schutz der Vogelwelt und Amphibien als Teil des Naturschutzes, insbesondere durch die Schaffung und Erhaltung natürlicher Lebensräume, sowie die Verbreitung des Vogel- und Naturschutzgedankens durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

Der Verein hält Verbindung zu allen Organisationen und Stellen die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

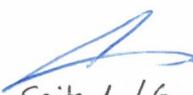
Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung siehe § 16).

§ 3

Mittel

Als Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele sind zu betrachten:

- a) alle anerkannten Maßnahmen des praktischen Vogelschutzes (Schaffung und Unterhaltung von Nistmöglichkeiten, Winterfütterung, Nistkasten- und Brutkontrollen, Bau von Amphibienschutzzäunen im Bereich Braunfels u.a.m.).
- b) Anlage und Pflege von Vogelschutzgehölzen im Bereich der Stadt Braunfels und Beteiligung an Anlagen und Unterhaltung von überörtlich bedeutsamen Maßnahmen der Biotopgestaltung.
- c) Abhaltung von naturkundlichen Wanderungen, Werbeveranstaltungen und Vorträgen, sowie Beratung von Privatpersonen über Vogel- und Amphibienschutzmaßnahmen.
- d) Mitwirkung nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz bei landschaftsbeanspruchenden und landschaftsrelevanten Planungen und Maßnahmen der Stadt Braunfels oder anderer Körperschaften in der Stadt Braunfels durch Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten.
- e) Vorbereitung von Vorschlägen zur Ausweisung von Biotopschutz und anderen Schutzgebieten in Braunfels, sowie Mitwirkung bei gleichen Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Anforderung.
- f) Zur kontinuierlichen Fortführung des Naturschutzgedankens ist die Gründung einer Jugendgruppe im Verein geplant.



02.11.16

§ 4
Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Vereinsmitglieder
- b) freiwilligen Spenden
- c) Zuschüssen der Stadt Braunfels oder sonstiger Körperschaften
- d) sonstigen Einnahmen

§ 5
Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) den Geschäftskosten
- b) den Aufwendungen im Sinne der §§ 2 und 3
- c) sonstigen Ausgaben

§ 6
Verwaltung

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet durch:

- a) den Vorstand (§ 14)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 7
Aufnahme in den Verein

- a) Mitglied des Vereins kann werden, wer diese Vereinssatzung anerkennt. Es gibt keine altersmäßige Begrenzung für die Mitgliedschaft.
- b) Die Mitgliedschaft besteht als Mitglied der Vogelschutzgruppe Braunfels e.V.
- c) Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Vordrucke sind beim Vorstand zu erhalten. Der Beitritt Kinder und Jugendlicher bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand unter nachträglicher Genehmigung der Mitgliederversammlung durch Entlastung des Vorstandes

§ 8
Arten der Mitgliedschaft

Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an:

1. Vollmitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist.
- b) Vollmitglieder sind stimmberechtigt.

2. Fördermitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist.
- b) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- c) Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird am Letzten des Austrittsmonates gültig. Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Beiträge sind bis zum Ende des Austrittsmonats zu bezahlen. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben genügend Rechenschaft abzulegen.

§ 10

Ausschluss aus dem Verein

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn das Mitglied den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt.
- b) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1. Bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse.
 - 2. Bei Rückstand eines Mitgliedsbeitrages, wenn dieser trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt worden ist.

Den Ausschluss vollzieht der Vorstand (§ 7 Abschnitt c gilt sinngemäß). Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb 3 Wochen einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

- a) Zahlung der Mitgliederbeiträge
- b) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse
- c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 12

Rechte der Mitglieder

- a) Anteil an allen durch die Satzung des Vereins gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
- b) Stimmberechtigung in den Mitgliederversammlungen. Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung.

§ 13 **Beiträge**

Die Beiträge richten sich nach den in den jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlungen festgesetzten Sätzen.

Die Beiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

§ 14 **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenleiter
- Schriftführer
- 2 Beisitzern

Der Vorstand erweitert sich um einen weiteren Beisitzer, wenn der jeweilige Ortsvertrauensmann für Vogelschutz Vereinsmitglied ist und einer Berufung in den Vorstand zustimmt.

Vorstands des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenleiter
- der Schriftführer

Jeweils zwei der vorgenannten Mitglieder sind nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt (Kassenleiter und Schriftführer sind nur gemeinsam mit einem der beiden Vorsitzenden vertretungsberechtigt).

Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen werden Protokolle in vereinfachter Form geschrieben, in die die gefassten Beschlüsse sinngemäß aufzunehmen sind.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren in der jeweiligen Mitgliederversammlung. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. Ersatzwahlen können auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen stattfinden. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle über 16 Jahre alten Mitglieder. Für die Wahlen in der zu gründenden Jugendgruppe werden gegebenenfalls Sonderregelungen getroffen. (Näheres über Wahlen siehe § 15).

Im Einzelnen sind die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes:

- a) des Vorsitzenden:
1. Leitung des Vereins
 2. Leitung der Sitzungen und Versammlungen
 3. Überwachung der vom Kassenleiter zu leistenden Zahlungen

- b) des Kassenleiters:
1. Einnahme der Beiträge und sonstigen Leistungen an den Verein.
 2. Ordnungsgemäße Führung des Kassenbuches
 3. Begleichung genehmigter Ausgaben.
 4. Rechnungslegung (Kassenabschluss)

c) des Schriftführers: Erledigung aller vorkommenden schriftlichen Arbeiten der Vereinsführung.

Zur Erledigung besonderer, technischer und geschäftlicher Arbeiten können Beisitzer und weitere Mitglieder in beliebiger Zahl hinzugezogen werden.

Dem Vorstand obliegt die Beratung aller Vereinsangelegenheiten, sowie die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden, und über Dringlichkeitsfälle. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

§ 15

Versammlungen

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßige Versammlungen statt, in welchen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird. Die Einberufung derselben muss 10 Tage vorher erfolgen.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch am 31.03. des Folgejahres findet eine Hauptversammlung statt, deren hauptsächliche Aufgaben sind:

- a) Vorlage des Geschäfts- und Tätigkeitsberichtes durch den Vorsitzenden.
- b) Vorlage der Jahresrechnung und des Kassenabschlusses durch den Kassenleiter mit Bericht der Kassenprüfer.
- c) Entlastungserteilung zu a und b durch die Mitglieder.
- d) Satzungsänderungen
- e) Neuwahlen und Ersatzwahlen
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Hauptversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragt.

Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch Bekanntgabe in den "Braunfelder Stadtnachrichten" unter Angabe der Tagesordnung oder bei Vorlage der Kontaktdaten auch digital.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Die Leitung der Versammlung liegt beim 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten.

Jede Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Eintritt in dieselbe zu genehmigen.

Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine schriftliche, geheime Abstimmung vorzunehmen.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Wahlen werden geheim und mittels Stimmzettel durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt).

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Die Protokolle sind durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 16

Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies beantragen und eine Hauptversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunfels, die es unmittelbar und ausschließlich für Naturschutzzwecke in der Kernstadt Braunfels zu verwenden hat.

§ 17

Wirksamkeit

Diese Vereinssatzung ist am 18.01.2023 beschlossen worden und wird am Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Braunfels, den 20.01.2023

